

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern durch ERZEUGER

HKL-02 / Stand 08/2021

1. Erzeuger dürfen Hühnereier auf der Hofstelle oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf (also **nicht** an Gewerbebetriebe wie Gaststätten, Küchen, Bäckereien usw.) abgeben.

Ein Zu- oder Verkauf von Eiern aus Freundes-, Bekanntenkreisen oder ähnlichen ist **nicht** statthaft.

Erzeuger dürfen Eier auf einem örtlich öffentlichen Markt nur abgeben, wenn der Legehennenbetrieb registriert wurde und die Eier mit der dabei vergebenen Kennnummer (= Erzeugercode) gekennzeichnet sind!

Ansprechpartner für die Registrierung und Zuteilung der Erzeugernummer ist Herr Behling vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Tel.: 033207 53041, Handy: 0172 / 157 441, Fax: 033207 53021, Email: Christoph.Behling@lelf.brandenburg.de.

2. Die Eier dürfen **nicht** nach Gewichts- und Güteklassen sortiert sein (bitte auch keine Trennung nach weiß und braun).
3. Für die Abgabe sind **neutrale** Packungen zu verwenden, d.h. diese dürfen nicht mit Packstellennummern, Fremdadressen, Gewichtsklassen, einer Güteklasse oder ähnlichen Angaben versehen sein.
Sie dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie hygienisch einwandfrei sind.
4. Für den Kunden deutlich sichtbar müssen (z.B. durch ein Schild) folgende Angaben gemacht werden:
 - a) Das Legedatum oder das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), wobei das äußerste **MHD** die Frist von **28 Tagen** nach dem Legen nicht überschreiten darf und
 - b) Erläuterung des Erzeugercodes
5. Hühnereier **dürfen nur innerhalb von 21 Tagen** nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.
6. Hühnereier sind vom Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher vor nachteiliger Beeinflussung wie Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen, insbesondere Sonneneinwirkung zu schützen.
7. Bei der Aufbewahrung und Beförderung von Eier ist möglichst eine konstante Temperatur einzuhalten, eine Kühlpflicht besteht nicht mehr.

rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung - Tier-LMHV) in der Neufassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480), zuletzt geändert am 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47), in der geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. Nr. L 347), zuletzt geändert am 23. Dezember 2020 (ABl. Nr. 437/1), in der geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2168 vom 20. September 2017 (ABl. Nr. L 306/6), in der geltenden Fassung

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Hühnern dem o.g. Amt gemäß Viehverkehrs-Verordnung anzuzeigen ist, die Meldung bei der Tierseuchenkasse ist davon unabhängig.

Dabei sollte gleichzeitig eine Registrierung als Lebensmittelunternehmer erfolgen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter o.g. Amtes.

Hinweis: Die genutzte Stempelfarbe muss lebensmittelecht/-tauglich sein. Stempel können über den örtlichen Fachhandel bezogen werden, dabei ist zu beachten, dass sie zum Stempeln der Hühnereier geeignet (Wölbung) sein müssen.